

19.
Dezember
2011

Abwasserverordnung

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf Artikel 43 des Abwasserreglements vom 17. Oktober 2011

beschliesst:

1 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten
a Gemeinderat

Art. 1 Der Gemeinderat legt im Rahmen dieser Verordnung fest

- a die einmaligen Gebühren
- b die jährlich wiederkehrenden Grund- und Regenabwassergebühren.

b Departement

Art. 2 Das zuständige Departement stellt dem Gemeinderat Antrag über die Höhe der einmaligen und jährlichen Gebühren.

c Bauabteilung

Art. 3 Die Bauabteilung

- a betreibt, überwacht und unterhält alle öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und überwacht die privaten Anlagen;
- b überwacht sämtliche Gewässerschutzmassnahmen;
- c erteilt die Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- d legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat;
- e vollzieht die Baukontrolle, ordnet die Behebung von Mängeln und verfügt die Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- f kontrolliert die Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- g kontrolliert den Unterhalt und die Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger;
- h meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen;
- i bestimmt die Leitungsabstände von Bauten im Einzelfall;
- j bestimmt die Frist für die Anpassung bestehender Anlagen;
- k bestimmt die Zeitabstände für Zählerablesung und Rechnungsstellung;
- l legt die Reduktion von Gebühren und Beiträgen in Härtefällen fest.

2 Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr **Art. 4** ¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach der entwässerten Fläche berechnet.

a Schmutzwasser Sie beträgt pro BW CHF 160.00

b Regenabwasser und pro m² entwässerter Fläche CHF 30.00.

² Beim Neuanschluss werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet.

³ Zur Berechnung der Regenabwassergebühr wird die entwässerte Fläche mit den Abflussbeiwerten gemäss gültiger Schweizer Norm, reduziert.

⁴ Bei ergänzenden Retentionsanlagen gemäss VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, wird die Regenabwassergebühr pro Liegenschaft um weitere 50% reduziert.

3 Jährliche Gebühren

Art. 5 ¹ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren bestehen aus einer Grund-, Regenabwasser- und Benützungsgebühr.

Wiederkehrende Grundgebühr

² Bei Wohnbauten wird die Grundgebühr nach Anzahl Zimmer und Wohnung erhoben.

Sie beträgt bei

1 und 1 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF 70.00 ¹
2 und 2 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF 70.00 ¹
3 und 3 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF 100.00 ¹
4 und 4 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF 130.00 ¹
5 und 5 ½ - Zimmer-Wohnung	CHF 180.00 ¹
6 und mehr Zimmern	CHF 215.00 ¹

³ Bei Gewerbe-, Industrie- und ausserordentlichen Bauten beträgt die Grundgebühr pro Belastungswert (BW) CHF 4.00.¹

Wiederkehrende Regenabwassergebühr

Art. 6 ¹ Die jährliche Regenabwassergebühr wird aufgrund der Gebäudefläche, Dachmaterialisierung und des Umschwungs berechnet.

² Bei Liegenschaften mit Gebäudeflächen kleiner als 250 m² beträgt die Regenabwassergebühr 10 % der kumulierten Grundgebühr. Naturnahe Flächen wie begrünte Dächer mit erheblicher Retentionswirkung werden nicht einbezogen. Die Flächen basieren auf der amtlichen Vermessung.

³ Bei Verkehrsflächen wie ausparzellierte Strassen und Wege, Bahnareale und Plätze beträgt die Regenabwassergebühr bis 250 m² pauschal CHF 100.00.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 4. November 2019

⁴ Die Regenabwassergebühr von grösseren befestigten und versiegelten Flächen basieren:

a in Wohn- und Mischzonen auf der Gebäudefläche

b in Zonen mit überwiegender Gewerbe- und Industrienutzung sowie bei Verkehrsflächen auf der effektiv versiegelten und entwässerten Fläche.

⁵ Die Regenabwassergebühr beträgt zusätzlich
 von 251 m² bis 500 m² CHF 100.00
 für jede weitere 500 m² CHF 150.00.

⁶ Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz gemäss VSA-Richtlinie „Regenabwasserentsorgung“ wird die Regenabwassergebühr reduziert

- bei berücksichtigter Jährlichkeit (z) von 5 Jahren um 30%

- bei berücksichtigter Jährlichkeit von 10 Jahren um 50%.

⁷ Damit Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen für die Gebührenberechnung berücksichtigt werden können, müssen diese in fachgerechtem, funktionstüchtigem Zustand und nach Vorgabe der Gemeinde dokumentiert sein. Der erforderliche Nachweis ist von den Privaten zu erbringen und der Gemeinde abzugeben.

Wiederkehrende
Benützungsgebühr

Art. 7 Die Benützungsgebühr pro m³ Frischwasser wird alljährlich festgelegt.

Mietgebühr
Wasserzähler

für **Art. 8** ¹ Die Mietgebühr für den Hauptzähler ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 5 enthalten.

² Für zusätzliche Zähler beträgt die Mietgebühr 15% der Anschaffungskosten.

Mehrwertsteuer

Art. 9 Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

Normen, Richtlinien

Art. 10 Bei Neuerscheinungen von Normen und Richtlinien, welche für die Gebührenerhebung erforderlich sind, gilt die jeweilige Inkraftsetzung.

4 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Worb, 19. Dezember 2011

Namens des Gemeinderates
 Der Präsident: *Gfeller*
 Der Sekretär: *Reusser*